

## Erster Abschnitt.

### Ersatz für ein Klerikalseminar und eine theologische Lehranstalt (1599—1632).<sup>1)</sup>

#### 1. Vorschlag des Bischofes Ernest zur Bildung von theologischen Stipendien.

Am 31. März 1598 übergab der Dompropst Alexander Jagger-Kirchberg dem versammelten Domkapitel ein Schreiben des Bischofes Ernest (seit 1583 auch Kurfürst von Köln). Dasselbe wurde abgelesen und daraus vernommen „wie Ihre Churfürstl. Durchl. zu Gemüth führen, daß sowohl vermöge des Concilii tridentini als auch statutorum synodaliū bei allen Hochstiften Seminaria aufgerichtet werden sollen; da es aber bey dem Stift Sreysing allerhand bewußten Ursachen halber unmöglich und nicht seyn könne, so wären Ihre Churfürstl. Durchl. auf andere Mittel zu denken verursacht, und wären der gnädigsten Meinung, daß sowohl bey dem Domstift, als den beyden Nebenstiften St. Andre und St. Veit alhie die nächste Pfründe, in welchem Monate dieselbe auch erlediget werde, extinguiert und zu diesem Ende gebraucht und angewendet werde, daß nämlich etliche Studiosi (so zu mehrerer Sicherheit allbereits Subdiaconi und des Alters, daß sie in kurzer Zeit Priester werden möchten) auf einer Universität davon unterhalten und zum wenigsten zwey Jahre Catechismum romanum ad Parochos und casus conscientiae hören sollen, damit auf zutragende Sälle taugliche

<sup>1)</sup> Nach Deutinger V, 245—247; 286—315.

Personen von denselben herzunehmen seyn und zu des Stiftes Nutzen gebraucht werden möchten. Doch sollte eine Pfründe höher nicht, als im Domstift auf 150 fl., bei St. Andre auf 125 fl., und bei St. Veit auf 100 fl. in Münze taxirt seyn. Ihre Churfürstl. Durchl., die bey dieser Sache auch an Ihrem Suthun nichts ermangeln lassen werden, begeren daher, ein ehrwürdiges Domkapitel wolle sich hierüber unverzüglich resolviren.“<sup>1)</sup>

Das Domkapitel stimmte unterm 14. April 1598 diesem Vorschlage bei, machte aber seine Zustimmung von der Bedingung abhängig, daß der Bischof als der principaliter Betheiligte auch seinerseits zum Seminar etwas beitragen und für die beantragte Maßregel die spezielle päpstliche Genehmigung nachsuchen solle. Auch die beiden Kollegiatstifte St. Andrä und St. Veit erhoben gegen die beantragte Exstinktion einer Präbende keinen Anstand, was um so begreiflicher ist, als sie diesem Vorschlage gemäß nicht, wie Pius V. 1567 verlangt hatte, den vollen Betrag der Kanonikalrente, sondern nur den kleineren Theil derselben ad Seminarium abzugeben brauchten, den größeren aber unter die übrigen Kapitularen vertheilen oder sonstwie verwenden konnten. Von einem Beitrage des Bischofes selbst ist nichts bekannt.

Bei St. Veit wurde bereits 1599, bei St. Andrä und am Domstifte aber erst 1605 je eine Präbende vacant und zu Gunsten der Seminaristen (Stipendiaten) nicht wieder besetzt. Trotzdem entrichtete das Domkapitel, so lange Bischof Ernest lebte, seinen Beitrag nicht.

## 2. Stipendien auf Grund des Normativs vom Jahre 1599.

Obwohl einstweilen nur der ärmliche Jahresbeitrag des Stiftes St. Veit zur Verfügung stand, kam das Seminar im Sinne des fürstbischöflichen Schreibens an das Domkapitel wirklich zu Stande im Jahre 1599. Gleichzeitig war ein Normativ (amussis stipendiatorum) ausgearbeitet worden, nach welchem die sog. Seminaristen

<sup>1)</sup> Auszug aus dem Sitzungsprotokolle des Domkapitels vom 31. März 1598. Deutinger's Beiträge V, 286.

nicht in ein Konvikt aufgenommen und dort unterrichtet, sondern nur mit Stipendien versehen und nach München oder anderswohin (Ingolstadt, Dillingen u. s. w.) zu den Studien geschickt wurden.

Stipendien erhielten nur solche Kandidaten, welche bereits das Subdiaconat empfangen hatten oder innerhalb Jahresfrist empfangen konnten. Die Höhe des einzelnen Stipendiums betrug jährlich 36 fl., und der Genuß desselben dauerte zwei Jahre. Jene Stipendiaten, welche während dieser Zeit die Diöcese, oder schuldbarer Weise die Studienlaufbahn verließen, oder nach Empfang der Priesterweihe nicht wenigstens 4 Jahre lang im Dienste der Freisinger Diöcese verblieben, mußten die empfangene Unterstützung restituieren und für die Restitution rechtzeitig die nöthige Bürgschaft leisten.

Am Orte ihrer Studien standen diese sog. Seminaristen ganz unter der Leitung und Disciplin der Jesuiten. Sie mußten zwei Jahre lang täglich casus conscientiae und catechismus rom. ad parochos hören oder diejenigen Vorträge frequentiren, zu deren Besuch sie von den Vätern der Gesellschaft Jesu angehalten wurden. Wer ohne Entschuldigung eine Lektion versäumte, mußte 3 Kreuzer Strafe bezahlen. Der Ertrag solcher Strafen sollte im nächsten Quartale unter die Kollegen vertheilt werden.

Wegen unzureichender Geldmittel konnten nur wenige Seminaristen unterstützt werden. Von 1599—1616 beträgt die Zahl derselben nur 22. Sie sind mit Namen aufgeführt in Deutinger's Beiträgen V, 292—294.

### 3. Stipendien auf Grund des Normativs vom Jahre 1616.

Da Bischof Ernest von den im Jahre 1598 getroffenen Bestimmungen willkürlich abgewichen war, so fand es das Domkapitel für nothwendig, seinem Nachfolger, dem Bischofe Stephan, unter den zu beschwörenden Wahlkapitulationspunkten auch den vorzulegen: „Zum Andern soll das Seminarium der ersten Institution gemäß reformirt, vnd die dagegen eingerissene mißbrauch abgestellt, zu dessen Intent besagte Fundation aufgesuecht vnd derselben in allem nachgangen werden.“

Stephan v. Seiboldsdorf (1612—1618) ließ daher 1616 das Normativ vom Jahre 1599 revidiren und erwirkte auf Grund

der abgeänderten Statuten beim apostolischen Stuhle die nachträgliche Bestätigung (1617) des im Jahre 1598 wegen der Supprimierung dreier Kanonikate gefaßten Beschlusses. Jetzt ergab sich auch eine Erhöhung der Rente für den Seminarzweck, indem nicht nur das Domkapitel im Jahre 1617 endlich anfang, seine schon 1598 gemachte Zusage zu erfüllen, sondern auch jener Domkapitular, welchem der Bischof das Benefizium in Weng (bei Unterbruck) verlieh, verpflichtet wurde, jährlich 160 fl. zum Seminar beizutragen.

Für jedes Studienjahr hatte man nunmehr über eine Summe von 535 fl. zu verfügen. Und da nach dem revidirten Normativ jährlich 10 Alumnus unterhalten werden sollten, so erhielten drei je 60 fl., sechs je 50 fl. und einer 55 fl. als Stipendium.

Wer unter die Zahl der bischöflichen Alumnus aufgenommen werden wollte, mußte durch eigenhändige Unterschrift versprechen, daß er sich genau an die Vorschriften des betreffenden Normativs halten, und eventuell auch die empfangene Unterstützung restituiren wolle. Als Stipendiaten wurden jetzt auch schon solche taugliche Jünglinge aufgenommen, welche wenigstens das 18. Lebensjahr vollendet und die Humaniora bis zur höheren Syntax absolvirt hatten. Sie mußten sofort die Tonsur tragen und nach Gutbefinden des Bischofes successiv die heiligen Weihen empfangen.

Bezüglich der Studien bestimmte das Normativ . . . vel Monachii vel Ingolstadii, vel eo loci, quo destinabuntur, tot annos bonarum artium literis, maxime casibus conscientiae, ac theologiae morali, aut iis studiis et lectionibus, ad quas a Patribus societatis Jesu deputabuntur, insument et incumbunt, donec ad Presbyterii gradum condigne promoveri possunt.<sup>1)</sup>

#### 4. Untergang der Stipendien im Jahre 1632.

Die von den Bischöfen Ernest und Stephan getroffene Anordnung, welche als Ersatz für ein in Freising zu errichtendes

<sup>1)</sup> Ueber die ratio studiorum an den von Jesuiten geleiteten höheren Lehranstalten vgl. Dr. M. Hausmann, das päpstliche Alumnat in Dillingen, S. 77, 82 flgd. Die für die minder Begabten bestimmte Schule de casibus conscientiae wurde in 2 Jahren absolvirt und umfaßte die dem praktischen Seelsorger nothwendigsten Kenntnisse.

Seminar zu dienen hatte, dauerte nur bis zum Jahre 1632. Der erste Einfall der Schweden in Bayern brachte selbst die bisherigen kleinen Zahlungen für den Seminarzweck wieder in's Stocken. Da das Domstift und die Kollegiatstifte in Freising durch die dem Feinde zu bringenden Opfer gänzlich erschöpft, ihre Güter zu Grunde gerichtet und ihre Untertanen völlig verarmt waren, so konnten die dem Seminar dienenden Gelder auch nicht mehr flüssig gemacht werden. Das Seminar ging daher unter dem Bischofe Veit Adam (1618—1651) gänzlich ein und wurde in dieser Form nicht wieder hergestellt.

---

## Zweiter Abschnitt.

---

### Errichtung eines Klerikalseminars unter gleichzeitiger Erhebung der höheren Studien im Konvente der Franziskaner zur bischöflichen Lehranstalt.

A. Das unter Bischof Joseph Clemens errichtete Klerikalseminar (1691—1696).

#### 1. Bildung eines Seminarfondes.

Vergebens bemühte sich Albert Sigmund (1652—1685), der Nachfolger Veit Adam's im Bisthum Freising, das durch Ungunst der Zeiten untergegangene Seminar wieder aufzurichten. Einerseits wurde ihm vom Kurfürsten Ferdinand Maria zur Belegung der vermöglicheren Kirchenstiftungen der Diöcese mit einer jährlichen Seminarsteuer der nachgesuchte landesherrliche Konsens verweigert, ohne eine solche Konkurrenz schien es aber unmöglich zu sein, ein Seminar neu zu dotiren; andererseits zeigte sich auch auf wiederholte Anregung hin das Domkapitel nicht geneigt, in dieser Sache etwas zu thun und dem übrigen Klerus mit dem Beispiele der Opferwilligkeit voranzugehen, sondern sprach im Gegen-